




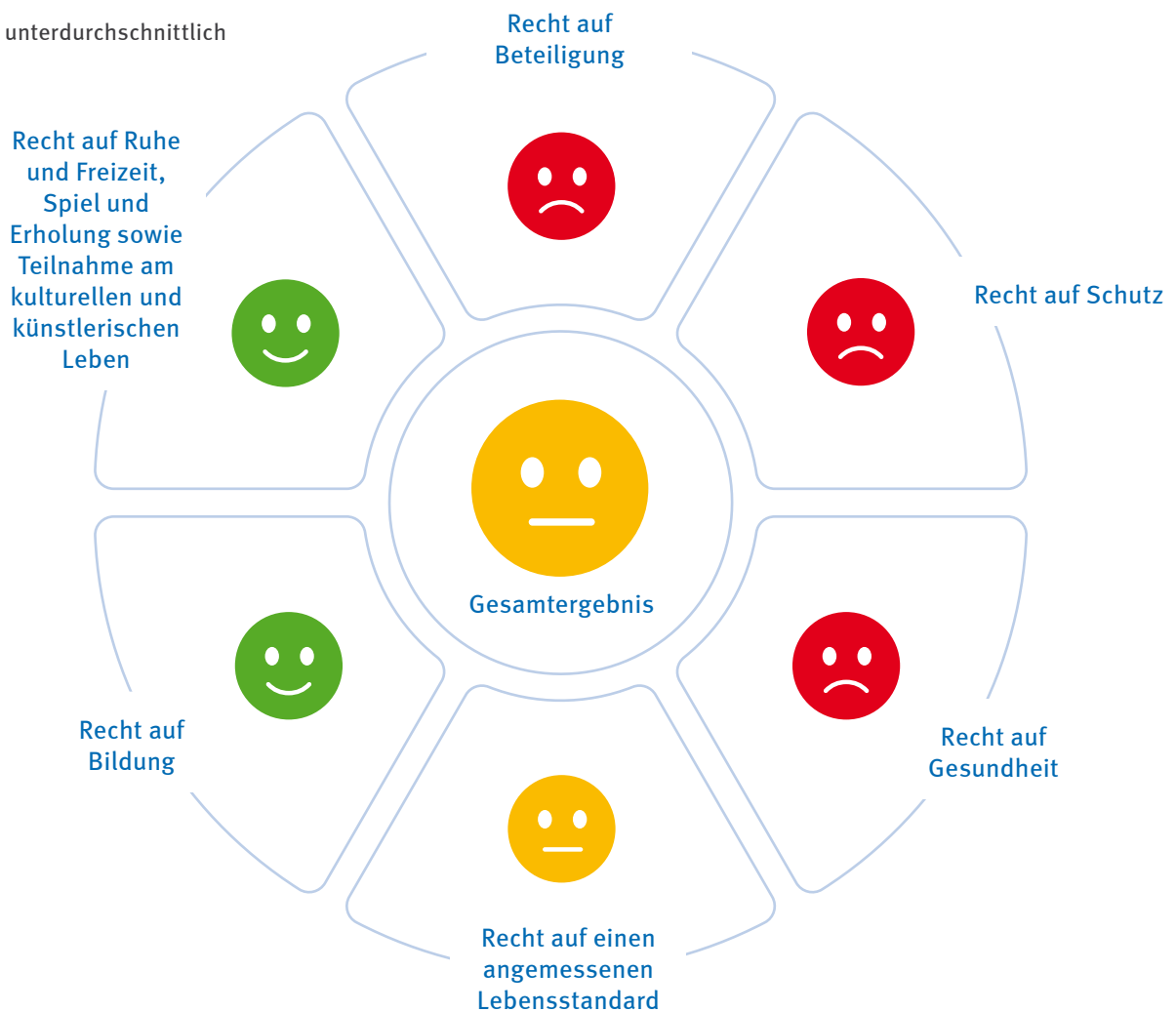
Kinderrechte-Index 2025

Ländersteckbrief Niedersachsen

Ausgewählte Ergebnisse im Überblick

In Niedersachsen leben 1.348.517 Kinder. Das sind 17 Prozent der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes (Stand: 31.12.2024).

-  überdurchschnittlich
-  durchschnittlich
-  unterdurchschnittlich





Recht auf Beteiligung

Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention

Gute Umsetzung

- Mit der Kinder- und Jugendkommission gibt es eine permanente Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene. Sie setzt sich aus Abgeordneten sowie unabhängigen Expert*innen zusammen, wird von einer Geschäftsstelle im Landesjugendamt unterstützt und berät Landtag und Landesregierung.
Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene¹
- In § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist geregelt, dass Kindern in alters- und entwicklungsangemessener Weise Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben wird.
Verankerung im Landeskitagesetz
- Jugendliche ab 16 Jahren können bei den Kommunalwahlen wählen.
Wahlalter Kommunalwahlen

Entwicklungsbedarfe

- Das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht in der Niedersächsischen Verfassung verankert.
Verankerung in der Landesverfassung
- Es gibt derzeit keine Landesstrategie zur Förderung und Stärkung von Kinder- und Jugendbeteiligung, in der verschiedene Maßnahmen gebündelt werden, um die Beteiligung durch gesetzliche, programmatische, finanzielle und institutionelle Maßnahmen zu stärken. Zwar liegen Empfehlungen der „Kinder- und Jugendkommission“ sowie eine umfassende Studie zur politischen Beteiligung vor, eine gebündelte Strategie fehlt aber bislang.
Landesstrategie für Kinder- und Jugendbeteiligung
- Jugendliche unter 18 Jahren können bei Landtagswahlen nicht wählen.
Wahlalter Landtagswahlen
- Zwar gibt es eine „Fachberatungsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Niedersachsen“ bei der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit, die Beratung, Vernetzung und Qualifizierung bietet. Sie ist bislang jedoch weder gesetzlich abgesichert noch dauerhaft finanziert.
Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene
- Im „Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ ist für die Jugendhilfeplanung keine Kinder- und Jugendbeteiligung explizit vorgeschrieben.
Beteiligungsrechte in der Jugendhilfeplanung
- § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes beschreibt den Bildungsauftrag der Vermittlung von Wertvorstellungen, die dem Grundgesetz und der niedersächsischen Landesverfassung entsprechen, eine ausdrückliche Verankerung des Beteiligungsrechts als allgemeiner Grundsatz fehlt jedoch.
Verankerung als allgemeiner Grundsatz im Landesschulgesetz

¹ Alle Indikatoren, die hier im Folgenden für das jeweilige Bundesland dargestellt werden, sind im Analysepapier zum Teilindex „Recht auf Beteiligung“ beschrieben: www.dkhw.de/kinderrechte-index/recht-auf-beteiligung.



Recht auf Beteiligung

Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention

- Nur 23 Prozent gaben in der Kinder- und Jugendumfrage (2024) an, häufig in ihrer Schule oder Klasse mitbestimmen zu können. Bei 59 Prozent ist das gelegentlich der Fall. 14 Prozent können selten und 4 Prozent nie mitbestimmen. Im Ländervergleich sind diese Werte eher niedrig, die Unterschiede sind jedoch gering.

Mitbestimmung in der Schule/Klasse

- In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen wurde 2024 nur in 47 Prozent der Fälle ein Verfahrensbeistand bestellt. Im Ländervergleich gehört das weiterhin zu den niedrigsten Werten – immerhin sind das 7 Prozentpunkte mehr als 2018.

Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen nach § 158 FamFG



Recht auf Schutz

Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention

Gute Umsetzung

- Durch den Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen“ sind Schulen verpflichtet, ein Sicherheits- und Präventionskonzept zu entwickeln, das auch den Schutz vor sexuellen Übergriffen umfasst.

Landesrechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten an Schulen²

- Nach § 9a SGB VIII müssen die Länder den Zugang zu unabhängiger Beratung und Konfliktklärung in der Kinder- und Jugendhilfe zu einer Ombudsstelle sicherstellen. In den §§ 16e bis 16g des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch VIII wird dies näher geregelt. Über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus sind vier regionale und eine überregionale Ombudsstelle festgelegt, die landesweite Leitlinien, Qualitätsstandards und Qualifizierungen entwickeln. Kooperationen mit den Trägern der Jugendhilfe und eine gesetzlich vorgesehene Evaluation sichern Qualität und Verbindlichkeit.

Landesgesetzliche Umsetzung unabhängiger Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII

Entwicklungsbedarfe

- Es liegt derzeit keine umfassende und öffentlich dargelegte Kinderschutzstrategie vor. Zwar bestehen eine tragfähige Infrastruktur mit Kinderschutz-Zentren und spezialisierten Beratungsstellen, diese sind jedoch nicht in einem veröffentlichten strategischen Gesamtrahmen gebündelt.

Landesstrategie für Kinderschutz

- 17 Prozent, die Freizeiteinrichtungen (z.B. Jugendzentrum, Jugendtreff oder Jugendklub) besuchen, gaben in der Kinder- und Jugendumfrage (2024) an, dort häufig mitbestimmen zu können. Bei 45 Prozent ist das gelegentlich der Fall. 14 Prozent können selten und 10 Prozent nie mitbestimmen. Im Ländervergleich sind diese Werte eher niedrig.

Mitbestimmung in Freizeiteinrichtungen

- Es gibt bislang kein „Childhood-Haus“ oder vergleichbares Modell. Aufgrund organisatorischer, finanzieller und datenschutzrechtlicher Hürden setzt das Land auf bestehende Strukturen ohne zentrale Bündelung. Damit fehlen zentrale kindgerechte Anlaufstellen, die eine interdisziplinäre Begleitung im Strafverfahren ermöglichen würden.

Verbreitung von Childhood-Häusern

² Alle Indikatoren, die hier im Folgenden für das jeweilige Bundesland dargestellt werden, sind im Analysepapier zum Teilindex „Recht auf Schutz“ beschrieben: www.dkhw.de/kinderrechte-index/recht-auf-schutz.



Recht auf Gesundheit

Artikel 24 UN-Kinderrechtskonvention

Gute Umsetzung

- Der Runderlass „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ regelt auf Grundlage des Bildungsauftrags (§ 2 NSchG) den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte. Ergänzend wurde gemeinsam mit den zuständigen Ministerien, den Kommunalen Spitzenverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege ein trägerübergreifender Orientierungsrahmen zur Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe entwickelt. Dadurch wird die Zusammenarbeit der Akteur*innen systematisch gestärkt und die landesweite Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit unterstützt.

Trägerübergreifendes Landeskonzept für Schulsozialarbeit³

Entwicklungsbedarfe

- Die Klimaanpassungsstrategie thematisiert Kinder als besonders vulnerable Gruppe und enthält Maßnahmen zum Hitzeschutz in Schulen. Kinder und Jugendliche waren an der Entwicklung nicht beteiligt.
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Klimaanpassungsstrategie
- Auf 10.000 Kinder kommen im Jahr 2023 insgesamt 11,6 Betten in Fachabteilungen der Kinder- und Jugendmedizin. Das ist der drittniedrigste Wert im Ländervergleich. Diese setzen sich aus 9,2 Betten in Fachabteilungen der Pädiatrie, 1,0 der Neonatologie, 0,7 der Kinderchirurgie und 0,6 der Kinderkardiologie zusammen.
Krankenhausbetten in Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie und Kinderkardiologie
- Im Jahr 2023 verunglückten im Straßenverkehr 27,7 Kinder unter 15 Jahren je 10.000 Kinder dieser Altersgruppe. Das ist der vierthöchste Wert im Ländervergleich.
Kinderunfälle im Straßenverkehr
- Nach einer Befragung des Berufsverbands deutscher Psychologinnen und Psychologen unter den zuständigen Ministerien kamen im Jahr 2024 1,0 Schulpsycholog*innen auf 10.000 Schüler*innen. Das ist im Ländervergleich ein niedriger Wert.

Anzahl der Schulpsycholog*innen

³ Alle Indikatoren, die hier im Folgenden für das jeweilige Bundesland dargestellt werden, sind im Analysepapier zum Teilindex „Recht auf Gesundheit“ beschrieben: www.dkhw.de/kinderrechte-index/recht-auf-gesundheit.



Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Artikel 26 und 27 UN-Kinderrechtskonvention

Gute Umsetzung

- Im aktuellen Koalitionsvertrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Kinderarmut ausdrücklich benannt. In diesem Zusammenhang wurden ein Aktionsprogramm für armutsbetroffene Kinder und Jugendliche, der Ausbau von Familienzentren sowie die Etablierung von „Präventionsketten“ vereinbart.
Politische Priorität von Kinderarmut⁴
- Das Land gewährt jährlich einkommensabhängige Zuschüsse zu Familienerholungsmaßnahmen, um einkommensschwächeren Familien gemeinsame Urlaubsaufenthalte zu ermöglichen.
Ferienförderung für einkommensarme Familien
- Die Kindertagesbetreuung von 3-Jährigen bis zum Schuleintritt ist generell beitragsfrei. Damit ist Niedersachsen eines von sieben Bundesländern, in denen Eltern keine Gebühren zahlen müssen.
Monatliche Elternbeiträge für Ganztagsbetreuung von 3-Jährigen bis zum Schuleintritt
- Im Jahr 2023 kamen 4,0 Angebote der offenen Jugendarbeit auf 1.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren. Diese sind Freizeit- und Begegnungsangebote, die ohne feste Teilnahmeverpflichtung genutzt werden können. Damit liegt das Land deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 2,4 und an zweiter Stelle im Ländervergleich.
Angebote der offenen Jugendarbeit

Entwicklungsbedarfe

- Es gibt keine öffentlich dargelegte und umfassende Landesstrategie zur Prävention von Kinder- und Familienarmut.
Landesstrategie zur Kinderarmutsprävention
- Es besteht keine volle Lernmittelfreiheit. Nach § 71 Niedersächsisches Schulgesetz und dem Runderlass des Kultusministeriums vom 1. Januar 2013 müssen Lernmittel gekauft oder gegen Gebühr ausgeliehen werden. Eine vollständige Befreiung ist nur für einkommensschwache Familien möglich.
Regelungen Lernmittelfreiheit
- Im Jahr 2023 lagen die monatlichen Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung von unter 3-Jährigen im Median bei 350 Euro. Im Ländervergleich sind dies die zweithöchsten Beiträge.
Monatliche Elternbeiträge für Ganztagsbetreuung von unter 3-Jährigen
- 13,7 Prozent der Eltern von unter 3-Jährigen haben im Jahr 2023 trotz eines Betreuungsbedarfs keinen Kita-Platz gefunden. Das ist im Ländervergleich eine der höheren Betreuungslücken.
Bedarfsgerechte Abdeckung Kindertagesbetreuung von unter 3-Jährigen

⁴ Alle Indikatoren, die hier im Folgenden für das jeweilige Bundesland dargestellt werden, sind im Analysepapier zum Teilindex „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“ beschrieben: www.dkhw.de/kinderrechte-index/recht-auf-einen-angemessenen-lebensstandard.



Recht auf Bildung

Artikel 28 und 29 UN-Kinderrechtskonvention

Gute Umsetzung

- 93,1 Prozent des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen hatte im Jahr 2023 einen einschlägigen Abschluss an einer Fachschule, Hochschule oder Berufsfachschule. Damit hat das Land bundesweit den zweithöchsten Anteil qualifizierten Personals.

Anteil qualifiziertes Personal in Kitas⁵

- Im Jahr 2024 kamen in Kita-Gruppen für Kinder unter 3 Jahren rechnerisch 3,4 Kinder auf eine pädagogisch tätige Person. Damit weist das Land den drittbesten Personal-Kind-Schlüssel im Ländervergleich auf.

Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren

- In Kita-Gruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt kamen rechnerisch 6,8 Kinder auf eine pädagogisch tätige Person (2024). Damit weist das Land auch hier den drittbesten Personal-Kind-Schlüssel im Ländervergleich auf.

Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- In Kita-Gruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit mindestens einem Kind mit Eingliederungshilfe(n) kamen lediglich 4 Kinder auf eine pädagogisch tätige Person (2024). Das ist der beste Wert im Ländervergleich.

Vergleich Personal-Kind-Schlüssel in Kita-Gruppen mit und ohne Eingliederungshilfe

Entwicklungsbedarfe

- 9,5 Prozent der Kitas hatten im Jahr 2023 keine Ressourcen für Leitungsaufgaben. Das ist der dritthöchste Wert im Ländervergleich.

Anteil Kitas ohne Leitungsressourcen

- Im Jahr 2023 lagen die Ausgaben für öffentliche Schulen je Schüler*in bei 9.300 Euro. Das sind im Ländervergleich die viertniedrigsten Ausgaben.

Ausgaben für öffentliche Schulen je Schüler*in

- Die Schulpflicht für asylsuchende Kinder beginnt erst nach Wegfall der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 63 NSchG; RdErl. MK v. 01.12.2016). Da es bei der Umverteilung aus Erstaufnahmeeinrichtungen zu langen Wartezeiten kommen kann, steht diese Regelung potenziell im Konflikt zu den europarechtlichen Vorgaben, die einen Zugang zur Regelschule nach spätestens drei Monaten vorsehen.

Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder

5 Alle Indikatoren, die hier im Folgenden für das jeweilige Bundesland dargestellt werden, sind im Analysepapier zum Teilindex „Recht auf Bildung“ beschrieben: www.dkhw.de/kinderrechte-index/recht-auf-bildung.



Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben

Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention

Gute Umsetzung

- Im Jahr 2023 kamen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik 53,0 Jugendzentren, Jugendklubs und Jugendtreffs auf 10.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren. Damit liegt das Land deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 29,7 und weist den zweithöchsten Wert im Ländervergleich auf.

Anzahl Jugendzentren, Jugendklubs und Jugendtreffs⁶

- In der Niedersächsischen Bauordnung (§ 3 Abs. 2 NBauO) ist verankert, dass bei der Umsetzung von Bauvorhaben die Belange von Kindern und Jugendlichen ausdrücklich zu berücksichtigen sind. Durch diese explizite Verankerung wird die Anwendung von Kinderrechten gefördert.

Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung

- Draußen spielen zu können, ist für Kinder eine wesentliche Voraussetzung für ein gesundes Aufwachsen. In Niedersachsen bestehen verbindliche Vorgaben zur Mindestgröße der Außenflächen von Kindertageseinrichtungen. Nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) muss die Außenfläche pro Kind mindestens 12 Quadratmeter betragen und an die Einrichtung unmittelbar angrenzen.

Landesvorgaben zur Mindestgröße von Außenflächen in Kitas

- Die Bewertung der Qualität von Schulhof- und Pausenbereichen in der Kinder- und Jugendumfrage (2024) fällt für Niedersachsen bei verschiedenen Aspekten überdurchschnittlich aus. 83 Prozent sahen ausreichend Platz für Bewegung und Spiel als gegeben an, während 17 Prozent dies verneinten. Auch attraktive und vielfältige Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten wurden überwiegend positiv eingeschätzt: 65 Prozent bewerteten sie als sehr gut oder eher gut, 34 Prozent als eher schlecht oder sehr schlecht.

Bewertung der Qualität von Schulhöfen und Pausenbereichen

Entwicklungsbedarfe

- Es besteht kein Rahmenkonzept zur Förderung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung. Ein landesweites Rahmenkonzept könnte dazu beitragen, die bestehenden Programme strategisch zu verknüpfen und eine kohärente Förderung kultureller Teilhabe zu sichern. Allerdings unterstützt das Land Projekte über Programme wie „SCHULE:KULTUR!“ und „KUBISCH“, die Kooperationen zwischen Schulen und außerschulischen Kulturpartner*innen fördern.

Landesrahmenkonzept für kulturelle Kinder- und Jugendbildung

⁶ Alle Indikatoren, die hier im Folgenden für das jeweilige Bundesland dargestellt werden, sind im Analysepapier zum Teilindex „Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel, Erholung, Kunst und Kultur“ beschrieben: www.dkhw.de/kinderrechte-index/recht-auf-ruhe-freizeit-spiel-erholung-kunst-und-kultur.



Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung sowie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben

Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention

- Naturerfahrungsräume bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, Natur unmittelbar zu erleben und selbstbestimmt draußen zu spielen. Im niedersächsischen Naturschutzgesetz sind keine Naturerfahrungsräume verankert. Zudem bestehen keine spezifischen Landesförderprogramme für deren Einrichtung oder Pflege.

Landesgesetzliche Verankerung und Förderung von Naturerfahrungsräumen für Kinder und Jugendliche

- Schulhöfe sind wichtige Orte für Bewegung, Spiel und Erholung im Schulalltag. In Niedersachsen bestehen keine Vorgaben oder Empfehlungen zur Mindestgröße von Schulhöfen. Die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauR) enthält keine entsprechenden Bestimmungen.

Landesvorgaben zur Mindestgröße von Schulhöfen

IMPRESSUM

Herausgeber:
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116–118, 10117 Berlin
www.dkhw.de

Autor: Tim Stegemann
Unter Mitarbeit von: Sarah Daroui, Uwe Kamp, Defne Kelttek, Frauke Rummler, Lily Young
Korrekturat: Wirth Lasse GbR
Grafik & Layout: grudengrafik

© 2025 Deutsches Kinderhilfswerk

Der zusammenfassende Studienbericht, alle Analysepapiere zu den Teilindizes, Steckbriefe zu den Ergebnissen der einzelnen Länder sowie eine Beschreibung zur Methodik sind abrufbar unter:

 dkhw.de/kinderrechte-index



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de



Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen (DZI)

**Geprüft +
Empfohlen**